



Satzung Lynx – Zimbabwehilfe e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lynx – Zimbabwehilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kropfmühl/Hauzenberg.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a. die Unterstützung von Familien, Schulen und sozialen Einrichtungen in Lynx (Zimbabwe);
 - b. die Förderung der Partnerschaft zwischen den Ortschaften Lynx (Zimbabwe) und Hauzenberg.
- (2) Diesem Satzungszweck dienen insbesondere:
 - a. die Unterstützung von Familien in Lynx (Zimbabwe) mit Grundnahrungsmitteln, Kleidung, Medizin und ärztlicher Betreuung;
 - b. die finanzielle und materielle Unterstützung beim Bau von Schulen in Lynx (Zimbabwe), die finanzielle und materielle Unterstützung bei der Ausstattung dieser Schulen sowie die Übernahme von Schulgebühren und die Übernahme von Kosten für Unterrichtsmaterial für Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen;
 - c. die Förderung sozialer Einrichtungen in Lynx (Zimbabwe);
 - d. die Förderung des Verständnisses füreinander und des Zusammenlebens miteinander über Hautfarben und Nationalitäten hinweg durch Veranstaltungen, Austausch, etc.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf überparteiliche Zusammenarbeit mit allen sozialen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben – nach Maßgabe der vorstehenden Absätze – Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden. Dieser bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein; damit ist der Eintritt wirksam. Stehen der Aufnahme in den Verein wichtige Gründe entgegen, ist der Vorsitzende verpflichtet, den Antrag dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von vier Wochen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 4) möglich und dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der Vorstand und der Gesamtvorstand (§ 8) sowie der Beirat (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB;
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Jahr;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 und 3;
 - f. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs (§ 5 Abs. 4 S. 5).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB fordert.
- (3) Alle Mitglieder sind elektronisch unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung auf dem Postwege. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt die Zusendung an die zuletzt bekannte Adresse. Jedes Mitglied kann in elektronischer oder schriftlicher Form bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen; das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Vorsitzende gibt die Ergänzung bekannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Schatzmeister geleitet.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen müssen in geheimer Form durchgeführt werden, wenn ein Viertel der

erschienenen Mitglieder dies verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen sind in geheimer Form durchzuführen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer binnen zwei Monaten eine Niederschrift. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Dem Gesamtvorstand soll ein Zugehöriger der Firma Graphit Kropfmühl AG mit dem Sitz in München angehören. Die Vorstandsmitglieder der Firma Graphit Kropfmühl AG mit dem Sitz in München werden – soweit sie nicht ohnehin dem Gesamtvorstand angehören – zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- (3) Fünf Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zu drei Mitglieder zum Gesamtvorstand zu kooptieren und diese auch wieder abzurufen. Deren Amtszeit endet mit der nächsten Wahl des Gesamtvorstandes.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln.
- (5) Die Gesamtvorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Gesamtvorstand zweimal jährlich ein, ebenso, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. § 7 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand bei der Förderung des Vereinszwecks. Insbesondere gibt er Impulse für die Zusammenarbeit des Vereins mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Der Beirat wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstandes bestellt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu dessen Sitzungen zu laden. Über die Sitzungen des Beirates wird binnen zwei Monaten eine Niederschrift gefertigt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Dieser ist im Voraus, spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres, zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 Spenden

Neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung des Vereins eingeworben werden. Die Spender sind berechtigt, den Verwendungszweck zu spezifizieren.

§ 12 Eintragung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangten Satzungsänderungen zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister einstimmig zu beschließen und die Eintragung zu beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Er vertritt stets einzeln. Nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kropfmühl mit dem Sitz in Hauzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder caritative Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 11. März 2009 beschlossen.